

# Satzung

## Förderverein der Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein hat den Namen: Förderverein der Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler. Er wird beim zuständigen Gericht in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Winnweiler.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:

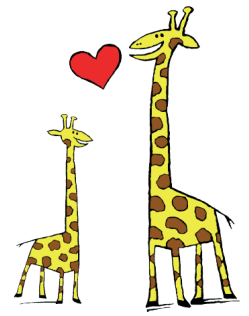
(a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler der Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler;

(b) Mittelbare und unmittelbare Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule im Sinne des Schulgesetzes;

(c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule;

(d) Ideelle und materielle Förderung der Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler und der dieser Schule dienenden Veranstaltungen;

(e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.



## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler und Schülerinnen, amtierende und frühere Lehrer und Lehrerinnen der Schule sowie natürliche und juristische Personen, die die Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler fördern möchten.

(2) Daneben kann der Verein auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds. Die Entscheidung des Vorstands muss in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mit zweidrittel Mehrheit bestätigt werden.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) den Tod natürlicher oder die Löschung juristischer Personen;

(b) Austritt;

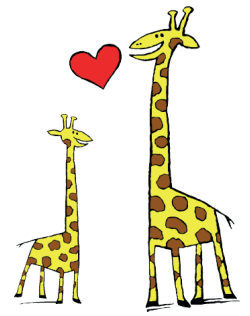
(c) Ausschluss;

(d) Streichen aus der Mitgliederliste.

(2) Ein Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Ein Austritt im laufenden Jahr ist nur möglich, wenn die Austrittserklärung in schriftlicher Form bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegt.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen,



### III. Organe des Vereins

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

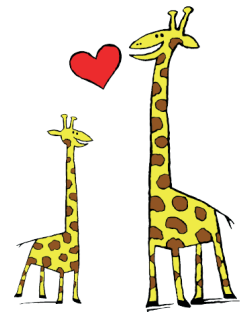
(1) Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:

- (a) die Wahl des Vorstandes;
- (b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- (c) die Entlastung des Vorstandes;
- (d) die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- (h) die Auflösung des Vereins;

Die Beschlüsse (a) bis (e) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse (f) sowie (g) werden mit zweidrittel und (h) mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Der Vorstand ruft die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich bis spätestens vor Ablauf des dritten Quartals eines Jahres ein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die außerordentliche Mitgliederver-



sammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Winnweiler unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

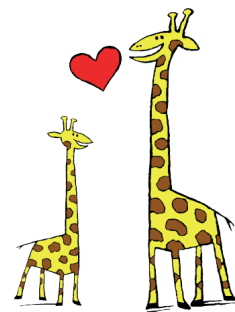
(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer, die aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen sind. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer als weitere Mitglieder des Vorstands bestimmen. 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gehört der Schulleiter nicht dem Vorstand an, so ist der Schulleiter (oder ein Vertreter im Amt) berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB), sofern die dabei zu tätigenen Rechtsgeschäfte Euro 1.000 nicht übersteigen oder resultierende rechtliche Verpflichtungen den Verein nicht länger als sechs Monate binden. Rechtsgeschäfte, welche die vorgenannten Grenzen übersteigen, dürfen nur dann getätigt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zeichnen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmen



die verbleibenden Vorstandsmitglieder über die kommissarische Besetzung der Stelle. Die Amtszeit dieses kommissarischen Vorstandsmitglieds endet mit der nachfolgenden Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

(6) Über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Protokolle angefertigt, die vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

(7) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.

#### IV. Finanzwesen und Rechnungslegung

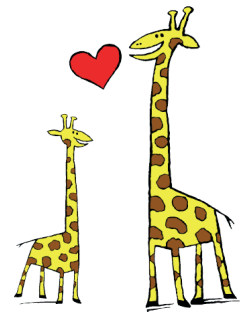
##### § 8 Einnahmen

(1) Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie Gebühren aus Bildungsmaßnahmen.

(2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres im voraus entrichtet wird.

##### § 9 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Die Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte, die nicht satzungsgemäßen Aufgaben dienen, sind nicht gestattet. Ein angemessener Auslagenersatz sowie Honorarzah-lungen an Referenten und Dozenten sind zulässig.



## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## V. Schlussbestimmungen

### § 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für die Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

### § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

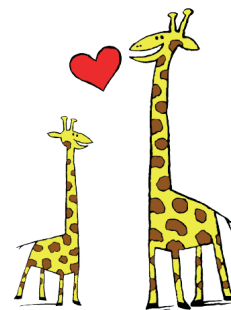
(2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person.

(4) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die VG Winnweiler bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichem Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler zu verwenden.

### § 13 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft und im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.



## § 14 Datenschutz

Daten von Mitgliedern können zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist Winnweiler.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, soweit dies nicht zu einem offenbar nicht gewollten Ergebnis führt.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.  
Angedachte Satzungsänderung (Änderungen sind rot markiert)

## SATZUNG

Förderverein der  
Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein hat den Namen: Förderverein der Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler. Er ist beim zuständigen Gericht in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Winnweiler.

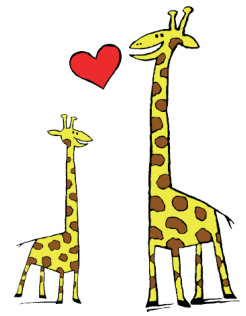
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:

(a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler der



Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler;

(b) Mittelbare und unmittelbare Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule im Sinne des Schulgesetzes;

(c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule;

(d) Ideelle und materielle Förderung der Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler und der dieser Schule dienenden Veranstaltungen;

(e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler und Schülerinnen, amtierende und frühere Lehrer und Lehrerinnen der Schule sowie natürliche und juristische Personen, die die Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler fördern möchten.

(2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Bei Neuaufnahme während eines Kalenderjahres ist der Beitrag sofort im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) den Tod natürlicher oder die Löschung juristischer Personen;

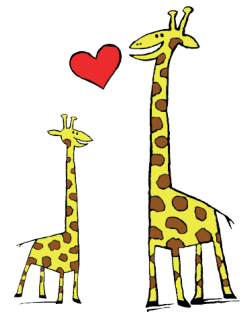
(b) Austritt;

(c) Ausschluss;

(d) Streichen aus der Mitgliederliste.

(2) Ein Austritt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Ein Austritt im laufen-





den Jahr ist nur möglich, wenn die Austrittserklärung in schriftlicher Form bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegt.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

(4) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen,

### III. Organe des Vereins

#### § 5 Organe

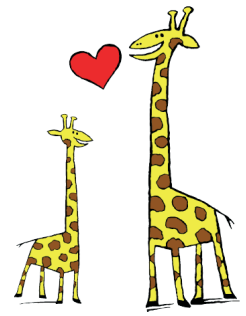
Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:

- (a) die Wahl des Vorstandes;
- (b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- (c) die Entlastung des Vorstandes;
- (d) die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;



(h) die Auflösung des Vereins;

Die Beschlüsse (a) bis (e) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse (f) sowie (g) werden mit zweidrittel und (h) mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Der Vorstand ruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein Mal im Jahr ein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Winnweiler unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

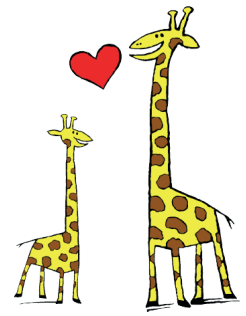
(5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer, die aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen sind. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer als weitere Mitglieder des Vorstands bestimmen. 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gehört der Schulleiter nicht dem Vorstand an, so ist der Schul-



leiter (oder ein Vertreter im Amt) berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB), sofern die dabei zu tätigen Rechtsgeschäfte Euro 1.000 nicht übersteigen oder resultierende rechtliche Verpflichtungen den Verein nicht länger als sechs Monate binden. Rechtsgeschäfte, welche die vorgenannten Grenzen übersteigen, dürfen nur dann getätigt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zeichnen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder über die kommissarische Besetzung der Stelle. Die Amtszeit dieses kommissarischen Vorstandsmitglieds endet mit regulären Wahlen in der nachfolgenden Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

(6) Über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Protokolle angefertigt, die vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.

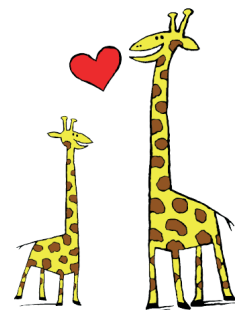
(7) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.

#### IV. Finanzwesen und Rechnungslegung

##### § 8 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Die Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet



werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte, die nicht satzungsgemäßen Aufgaben dienen, sind nicht gestattet. Ein angemessener Auslagenersatz sowie Honorarzah- lungen an Referenten und Dozenten sind zulässig.

#### § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berich- ten.

#### V. Schlussbestimmungen

##### § 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hier- auf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für die Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

##### § 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu berufenen Mitgliederver- sammlung beschlossen werden.

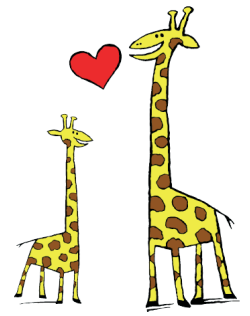
(2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und eine von der Mitglie- derversammlung gewählte Person.

(4) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkei- ten an die VG Winnweiler bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichem Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Maria-Montessori-Grundschule Winnweiler zu verwenden.

##### § 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft und im Zweifel über die Auslegung dieser



Satzung, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

#### § 13 Datenschutz

Daten von Mitgliedern können zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

#### § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist Winnweiler.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, soweit dies nicht zu einem offenbar nicht gewollten Ergebnis führt.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.